## **S 1 KA 102/05 ER**

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Berlin-Brandenburg

Sozialgericht Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

Kategorie Beschluss

Bemerkung -Rechtskraft -

Deskriptoren § 95 Abs. 7 und Abs. 4 SGB V

Altersgrenze/Zulassung/Ermächtigung

Leitsätze -Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 1 KA 102/05 ER

Datum 29.09.2005

2. Instanz

Aktenzeichen L 7 B 1032/05 KA ER

Datum 21.12.2005

3. Instanz

Datum -

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 28. September 2005 wird zur $\tilde{A}^{1}$ /4ckgewiesen. Der Antragsteller tr $\tilde{A}$  $^{1}$ gt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens mit Ausnahme der au $\tilde{A}$  $^{1}$ ergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen. Der Streitwert wird auch f $\tilde{A}^{1}$ /4r das Beschwerdeverfahren auf 41.020,00 EUR festgesetzt.

## GrÃ1/4nde:

Die Beschwerde ist zulĤssig, insbesondere statthaft gemĤà 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG), sie ist in der Sache jedoch nicht begründet. Zu Recht hat das Sozialgericht Potsdam den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, denn dem Antragsteller steht der behauptete Anspruch auf Feststellung, dass seine vertragsärztliche Zulassung kraft Gesetzes fortbesteht, nicht zu.

Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt gemÃxà As 86b Abs. 2 SGG unter anderem voraus, dass der Antragsteller einen Anordnungsanspruch, d. h. den seinem Rechtsschutzbegehren zugrunde liegenden materiell-rechtlichen Anspruch, glaubhaft gemacht hat. Daran fehlt es vorliegend. Der Antragsteller kann die von

ihm begehrte Feststellung, dass seine vertragsärztliche Zulassung fortbesteht, nicht erlangen, denn seine vertragsärztliche Zulassung hat am 30. September 2005 geendet.

GemäÃ□ § 95 Abs. 7 S. 3 Sozialgesetzbuch/Fþnftes Buch (SGB V) endet die vertragsärztliche Zulassung am Ende des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt sein achtundsechzigstes Lebensjahr vollendet. Der am 1937 geborene Antragsteller vollendete sein achtundsechzigstes Lebensjahr im III. Quartal des Jahres 2005, das Ende seiner Zulassung trat nach der vorgenannten Vorschrift zum 30. September 2005 ein.

Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg auf die Vorschrift des § 95 Abs. 7 S. 4 berufen. Hiernach wird die Zulassung verlĤngert, wenn der Vertragsarzt zum Zeitpunkt der Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres weniger als zwanzig Jahre als Vertragsarzt tĤtig und er vor dem 01. Januar 1993 bereits als Vertragsarzt zugelassen war. Zwar war der erst im Jahre 2000 als Vertragsarzt zugelassene Antragsteller bei Vollendung seines achtundsechzigsten Lebensjahres im Jahre 2005 weniger als zwanzig Jahre als Vertragsarzt tĤtig, doch er war nicht vor dem 01. Januar 1993 als Vertragsarzt zugelassen. Hieran Ĥndert sich auch nichts dadurch, dass er nach eigenen Angaben seine vertragsĤrztliche Zulassung bereits im Jahre 1994 beantragt hatte, denn die Zulassung selbst erfolgte erst im Jahre 2000.

Soweit sich der Antragsteller dar A¼ber hinaus auf die Vorschrift des A§ 95 Abs. 4 S. 3 SGB V beruft, kann dies ihm gleichfalls nicht zum Erfolgt verhelfen. Nach dieser Vorschrift findet auf vertragsĤrztliche ErmĤchtigungen unter anderem auch die Regelung des § 95 Abs. 7 entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass eine vertragsÃxrztliche ErmÃxchtigung grundsÃxtzlich ebenfalls bei Erreichen der Altersgrenze des ermĤchtigten Arztes endet und die Ã∏bergangsregelung des § 95 Abs. 7 S. 4 SGB V gleichfalls hierauf Anwendung findet. Zwar war der Antragsteller bereits vor dem 1. Januar 1993 als im Krankenhaus tĤtiger Arzt im Besitz einer ErmÄxchtigung zur Erbringung bestimmter vertragsÄxrztlicher Leistungen und er besa̸ diese Ermächtigung auch weniger als zwanzig Jahre. Jedoch geht es ihm jetzt nicht mehr um den Fortbestand einer ErmĤchtigung, sondern vielmehr um den Fortbestand einer vertragsÄxrztlichen Zulassung. Die Vorschriften des § 95 Abs. 4 und 7 SGB V können bei der hier nur summarischer Prüfung nicht so verstanden werden, dass Zeiten einer Ermächtigung und Zeiten einer vertragsĤrztlichen Zulassung beliebig kombinierbar sind und im Sinne der vorgenannten Älbergangsregelungen beliebig zusammengerechnet werden können. Vielmehr sind beide Sachverhalte â∏ die Ermächtigung einerseits, die Zulassung andererseits â∏∏ jeweils gesondert zu betrachten. Eine Zusammenrechnung von Zeiten der ErmÄxchtigung einerseits, der Zulassung andererseits sieht das Gesetz an keiner Stelle vor.

SchlieÄ lich kann die Zeit der Erm achtigung des Antragstellers nicht einer Zeit der Zulassung als Vertragsarzt gleichgestellt werden. Eine solche Gleichstellung kann nur dann erfolgen, wenn ein Arzt aufgrund einer Erm achtigung in niedergelassener Praxis mit voller Arbeitskraft Versicherte der Prim ar- und Ersatzkassen behandeln

konnte (BSG, Urteil vom 12. September 2001, <u>B 6 KA 45/00 R</u>, <u>SozR 3-5407 Art. 33</u> <u>§ 1 Nr. 1</u>). Denn nur in diesem Fall gebieten es Sinn und Zweck der Regelungen des <u>A§ 95 Abs. 7 S. 2</u> und 3 SGB V, sie in vollem Umfang auf diejenigen ermĤchtigten Ä□rzte anzuwenden, die niedergelassenen, zugelassenen VertragsĤrzten gleich an der Versorgung teilgenommen haben. Daran fehlt es aber im Falle des Antragstellers, denn er hat wĤhrend des Bestehens seiner ErmĤchtigung nicht in niedergelassener Praxis und nicht mit voller Arbeitskraft, sondern lediglich neben seiner TĤtigkeit als angestellter Krankenhausarzt in den RĤumlichkeiten des Krankenhauses an der Versorgung der Versicherten mitgewirkt.

Vor allem aber setzt die Vorschrift des § 95 Abs. 7 S. 4 SGB V voraus, dass der Vertragsarzt seit einem Zeitpunkt, der vor dem 01. Januar 1993 liegen muss, durchgehend an der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung mitgewirkt hat. Dieses Erfordernis folgt daraus, dass die Vorschrift des <u>§ 95 Abs. 7 S. 4 SGB V</u> als à bergangs- und Vertrauensschutzregelung vor allem zugunsten der ̸rzte aus dem Beitrittsgebiet dienen sollte, die sich in bereits fortgeschrittenem Alter nach Herstellung der deutschen Einheit zur Gründung einer vertragsärztlichen Praxis entschlossen hatten (Hess, Kasseler Kommentar zum Sozialversicherungsrecht, Stand August 2004, <u>§ 95 SGB V</u> RdNr. 97). Dieser Zweck wird durch die Regelung aber nur dann erfüllt, wenn sie in der Weise ausgelegt wird, dass VertragsÃxrzte ihre bereits vor dem 01. Januar 1993 bestehende Zulassung (oder gleichgestellte ErmÄxchtigung) durchgehend genutzt haben, um einerseits der Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung zu dienen und andererseits sich selbst eine angemessene Altersversorgung aufzubauen. Unterbricht ein Arzt hingegen diese Teilnahme an der vertragsĤrztlichen Versorgung, so verzichtet er selbst darauf, einen einmal eingeleiteten Vertrauensschutztatbestand fortzufÄ1/4hren, und ist nicht mehr schutzbedürftig. Darüber hinaus dient die Ã∏bergangsregelung des § 95 Abs. 7 S. 4 SGB V nur dem Schutz der ̸rzte, die sich vor dem Jahre 1993 niedergelassen haben, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem noch keine ZulassungsbeschrĤnkungen und erst recht noch keine Altersgrenzen existierten; Letztere wurden erst im Jahre 1999 eingefÄ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>hrt. Der Antragsteller indessen hat seine vertragsÃxrztliche Zulassung erst im Jahre 2000 und damit nach Einführung von ZulassungsbeschrĤnkungen und auch erst nach Einfļhrung der Altersgrenze von Vertragsärzten erlangt.

Keine Regelungen zugunsten des Antragstellers finden sich im Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã⅓ber die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag). Der Einigungsvertrag enthält zwar zahlreiche Regelungen auf vertragsärztlichem Gebiet, jedoch keine Regelung zur Altersgrenze von Vertragsärzten. Dies ist bereits darauf zurÃ⅓ckzufÃ⅓hren, dass im Jahre 1990 bei Abschluss des Einigungsvertrags solche Altersgrenzen noch nicht bestanden, sie vielmehr erst im Jahre 1999 eingefÃ⅓hrt wurden. Der Antragsteller weist zwar im Grundsatz zu Recht darauf hin, dass fÃ⅓r Ã∏rzte aus dem Beitrittsgebiet eine besondere SchutzbedÃ⅓rftigkeit bestehen kann, doch dieser SchutzbedÃ⅓rftigkeit ist â∏ wie bereits ausgefÃ⅓hrt â∏ durch die Regelung des <u>§ 95 Abs. 7 S. 4 SGB V</u>

abschlie̸end Rechnung getragen worden.

Soweit der Antragsteller sich auf Zusagen der Zulassungsgremien  $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber eine mindestens f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ nfzehnj $\tilde{A}$  $_{8}$ hrige T $\tilde{A}$  $_{8}$ tigkeit als Vertragsarzt beruft, kommt solchen Zusagen  $\hat{A}$  $_{9}$  $_{9}$ selbst wenn sie erteilt worden sein sollten  $\hat{A}$  $_{9}$  $_{9}$ schon deswegen keine rechtliche Bedeutung zu, weil sie nicht schriftlich erteilt wurden ( $\hat{A}$  $_{9}$ 

Das Argument des Antragstellers, durch den Wegfall seiner Zulassung entstehe  $\tilde{A}\P$ rtlich eine schwerwiegende Versorgungsl $\tilde{A}^1$ /4cke f $\tilde{A}^1$ /4r die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung, kann nicht zu einer anderen Entscheidung f $\tilde{A}^1$ /4hren. Solche Versorgungsl $\tilde{A}^1$ /4cken k $\tilde{A}\P$ nnen gegebenenfalls durch eine Erm $\tilde{A}$ xchtigung nach  $\tilde{A}\S$  31 a Abs. 1 Zulassungsverordnung f $\tilde{A}^1$ /4r  $\tilde{A}$  $\Pi$ rzte geschlossen werden. Ein diesbez $\tilde{A}^1$ /4gliches Verwaltungsverfahren f $\tilde{A}^1$ /4r den Antragsteller ist derzeit noch bei den Zulassungsgremien anh $\tilde{A}$ xngig und nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§ 197 a SGG</u> in Verbindung mit <u>§Â§ 154 Abs.</u> 1, <u>162 Abs. 3</u> Verwaltungsgerichtsordnung.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf  $\frac{\hat{A}\S 53 \text{ Abs. 3}}{\text{Abs. 3}}$  in Verbindung mit  $\frac{\hat{A}\S 52 \text{ Abs. 1}}{\text{Gerichtskostengesetz}}$  und folgt den Erw $\tilde{A}$ ¤gungen, die bereits f $\tilde{A}$ ½r die Streitwertfestsetzung f $\tilde{A}$ ½r das Verfahren vor dem Sozialgericht ma $\tilde{A}$  $\square$ geblich waren.

Dieser Beschluss kann gem $\tilde{A} = \tilde{A} = 177 \text{ SGG}$  nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden.

Erstellt am: 10.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024